kinder den Concurs der Aeltern veranlaßten, dann ihr Liedslohn anmeldeten und dadurch den Hypothekengläubigern Gefahr brächten, so muß ich fast annehmen, daß dort die Concursvertreter ihre Pflicht nicht thun. Ein Hauskind, welches beim Concurs der Aeltern Liedlohn liquidirt, kann eine solche Forderung nicht thun, wenn es nicht auch ansgiedt, in welcher Zeit das Versprechen desselben geleistet worden sei. Bezieht es sich aber auf ein solches Versprechen, so kommt immer noch in Frage, ob es die nothige Gewerdssteuer abgeführt hat, und hat es diese nicht abgeführt, so steht ihm nicht die eidliche Bestärkung zu Gebote, weil es dann an jeder Wahrscheinlichkeit der Forderung sehlt, und dann die Wahrscheinlichkeit des unwahren Vorbringens die größere wäre.

Wenn endlich von anderer Seite her auch von Bebung bes Realcredits gesprochen worden ift, fo bin ich freilich ber Unficht, bag er fich noch auf andere Beife heben lagt, als wenn man die Roften ber letten Rrantheit, ber Beerdigung, bas Liedlohn mit ihren Borgugerechten in Wegfall bringt. Der Capitalift berechnet nicht biefes Borgugsrecht, nicht deshalb verschmaht er großen Theils, fein Bermogen hppo= thekarisch anzulegen, sondern er tragt vielmehr aus bem Grunde Bedenken, weil es ihm nach ber bisherigen Gefetgebung schwer wird, feine Capitalien hoher zu verzinfen und, wenn er fie anderweit anlegen will, fchnell wieder ein= jugiehen. Benn ber Sppothenschuldner nicht gahlt und bie vertragsmäßige Rundigungsfrift abgelaufen ift, fo erforbert unfer jegiges Procegverfahren noch minbeftens eine Beit bon funf Monaten, ehe bas Grundftud jur Subhaftation gelangt, zu bem Uct, burch ben ber Sypothekenglaubiger ju feiner Forberung gelangen foll. Allein in ben meiften Fallen erlangt er fie bann noch nicht. Denn wenn es bem Richter beliebt, fo kann er fur Bahlung ber Erftehungsgelber eine zehnjährige Frift bewilligen. Es fann alfo ber Spothenglaubiger noch in die Lage fommen, bag er bie vollftandige Befriedigung feiner Forderung erft nach gehn Sahren erlangt. In biefer Beziehung lagt fich noch viel jur Bebung bes Realcrebits burch bie Gefetgebung thun, ohne bag man beshalb Rechte in Begfall zu bringen braucht, welche burch eine Jahrhunderte lange Dauer bem Bolke bekannt und werth geworden find und welche die Rud= fichten ber humanitat geschaffen haben zu einer Beit, wo man biefem Begriffe noch nicht ben Ginfluß auf die Gefetgebung und die Staatsverwaltung gewährte, welchen man ihm jest einraumt.

Die Beseitigung dieser Rechte mußte daher nicht blos die dadurch unmittelbar betroffenen Personen mit Befrem- ben erfüllen, sondern auch im Allgemeinen im Bolke die Hoffnung und den Glauben an einen Fortschritt in der Gesetzebung abschwächen, was unter allen Umständen nicht wünschenswerth ist.

Abg. Haberkorn: Nur ein einziges Wort zur Be-

Prafident Dr. Saafe: Der Herr Abg. Haberforn hat bas Wort gur Berichtigung.

Abg. Haberkorn: Ich habe der Deputation durch= aus nicht das Recht abgesprochen, in das Materielle der Frage eingehen zu können, soweit es das Petitum selbst nothwendig macht, ich habe blos gemeint, sie hatte nicht weiter gehen und sich nicht darauf einlassen sollen, was kunftig Rechtens sein solle. Dies nur war der Sinn Dessen, was ich gesprochen habe.

Prasident Dr. Haase: Nach dieser Berichtigung wende ich mich nun zur Fragstellung selbst. Die Deputation hat der Kammer angerathen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und zwar zunächst um deswillen, weil sie den Gegenstand nicht für so dringlich halt, um deshalb unerwartet des in naher Aussicht stehenden Civilgesethuchs sosort zu erlassende gesetliche Bestimmungen zu beantragen und hervorzurusen Sodann hat aber auch die, Deputation sür diesen ihren Antrag noch materielle Gründe angeführt, welche jedoch zum Theil in der Kammer Widerspruch gestunden haben. Ich frage nun die Kammer, will sie aus dem von mir soeden angegebenen ersten, von der Deputation aus dem baldigen Erscheinen des Civilgesethuchs entnommenen Grunde diese Petition auf sich beruhen lassen? — Einstimmig Sa.

Was nun die übrigen Gründe anlangt, welche ein tieferes Eingehen in die Sache selbst in der Kammer hers vorgerufen haben, so scheint es gegenwärtig unnöthig zu sein, weiter darauf einzugehen und eine Frage darauf zu richten, nachdem die Kammer bereits beschlossen hat, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Sind Sie das mit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Schließlich habe ich noch zu erwähnen, daß der Abg. Georgi um Urlaub vom 22. December bis zum 4. Januar nachgesucht hat. Genehmigen Sie denselben? — Einstimmig Ia.

Die heutige Sitzung ift bie lette in biefem Jahr. Die nachfte Sigung wird am 4. Januar fommenben Jahres ftattfinden. Es werden ingwischen und zwar, wie ich in fichere Erfahrung gebracht habe, in ben nachften Zagen zwei Gefetent= wurfe von ber hohen Staatsregierung an bie Rammer gelangen, namlich ber Entwurf eines Jagbgefetes und ber Gefetent= wurf über die Ausübung ber Thierarzneifunde. Ich werde, vor= ausgesett, bag bie Rammer bamit einverftanden ift, die beiben Gefetentwurfe an die betreffenbe erfte Deputation abgeben, ba= mit fie jum Druck gelangen und von ber Deputation fo= fort begutachtet werden fonnen. Ueberhaupt werden bie Deputationen in ber Bwischenzeit fich bemuben, großere Gegen= ftande ju bearbeiten und bie bereits vorbereiteten Berichte ju vollenden, damit wir vom 4. Januar fommenden Jahres an mehr als zeither beschäftigt werben. Es wird nunmehr vom herrn Secretar bas Protofoll ber heutigen Sigung